

Steuernummer 19/216/00214
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon (05371) 800-347
Telefax 05371 800-241

Ø zur Kenntnis an Stefan

Finanzamt, Postfach 1249, 38502 Gifhorn

Bescheid

für 2021 über

**Körperschaftsteuer
und Solidaritätszuschlag**

Dachstiftung Diakonie
z. Hd. Frau Kohrs
Hauptstr. 51
38518 Gifhorn

2023 - 106

Für
Firma Stiftung Diakonie Kästorf
Hauptstr. 51, 38518 Gifhorn

Festsetzung und Abrechnung

Art der Festsetzung
Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.
Er ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Festsetzung

	Körperschaftsteuer €	Verspätungszuschlag €	Solidaritätszuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	0,00	200,00	0,00	200,00
Abrechnung (Stichtag: 01.09.2023)				
Abzurechnen sind	0,00	200,00	0,00	200,00
Bereits getilgt	576,00	0,00	31,68	607,68
Unterschiedsbetrag	-576,00	200,00	-31,68	-407,68
Ausgleich durch Verrechnung**	200,00	-200,00		0,00
Restguthaben	376,00	0,00	31,68	407,68
** Nachweis der Verrechnung				
Anrechnung auf demnächst fällige Beträge				
Versp. Zuschlag zur KörperschaftSt 2021	200,00			200,00



Das Guthaben von 407,68 € wird erstattet auf das Konto mit der IBAN DE05XXXXXXXXXXXXXXXX8042 bei Spk Celle-Gifhorn-Wolfsburg.

jept. 20.09.2023
Ro

Festsetzung von Verspätungszuschlägen

Der Verspätungszuschlag wegen verspäteter Abgabe bzw. Nichtabgabe der Körperschaftsteuererklärung wird festgesetzt in Höhe von 200

Ermittlung der Verspätungszuschläge

Zuschlag wegen verspäteter Abgabe / Nichtabgabe der Körperschaftsteuererklärung
bei einer Verspätung von 8 Monaten nach § 152 Abs. 5 Satz 2 AO:
 $8 \times 0,25 \% \times -576 \text{ €} = 0 \text{ €}$
Mindestens jedoch $8 \times 25 \text{ €} = 200 \text{ €}$
Festzusetzen sind 200

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Konten des Finanzamts:

Kreditinstitut:

BBk Hannover
IBAN DE63 2500 0000 0027 0015 03 BIC MARKDEF1250
Spk Celle-Gifhorn-Wolfsburg
IBAN DE71 2695 1311 0011 0099 58 BIC NOLADE21GFW

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.lstn.niedersachsen.de

Die Hinweise im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung ergeben sich aus der Anlage zum Bescheid.

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€	€
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft		-37
		<hr/>
Gesamtbetrag der Einkünfte		-37
		<hr/>
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		-37

Berechnung der Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von	-37	0
Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer		0

Erläuterungen

Es wurde ein Verspätungszuschlag festgesetzt, weil Ihre Steuererklärung/Steueranmeldung erst am 21.08.2023 eingegangen ist. Die Abgabefrist ist am 31.12.2022 abgelaufen. Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 21.08.2023 um 17:39:35 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs.1 S.2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.



Bescheid für 2021 über K ö r p e r s c h a f t s t e u e r und Solidaritätszuschlag vom 12.09.2023

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo,Di,Do,Fr 08-12 Uhr; Do 13-17 Uhr



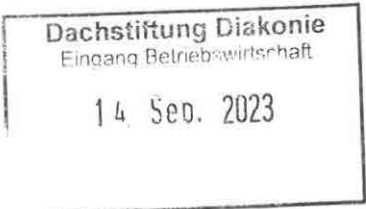
Steuernummer 19/216/00214
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon (05371) 800-347
Telefax 05371 800-241

Finanzamt, Postfach 1249, 38502 Gifhorn

*B08*12.09*002149*

Dachstiftung Diakonie
z. Hd. Frau Kohrs
Hauptstr. 51
38518 Gifhorn



Anlage zum Bescheid

für 2021 zur
Körperschaftsteuer

Für
Firma Stiftung Diakonie Kästorf
Hauptstr. 51, 38518 Gifhorn

Feststellung

Umfang der Steuerbefreiung

Die Körperschaft ist teilweise nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar mildtätige, kirchliche und folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
- Förderung der Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
- Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
- Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO)

Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieser Anlage nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2024 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieser Anlage oder die Überlassung einer Kopie dieser Anlage aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieser Anlage zum Bescheid ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Konten des Finanzamts:

Kreditinstitut:
 BBK Hannover
 IBAN DE63 2500 0000 0027 0015 03 BIC MARKDEF1250
 Spk Celle-Gifhorn-Wolfsburg
 IBAN DE71 2695 1311 0011 0099 58 BIC NOLADE21GFW

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.lstn.niedersachsen.de



weitere Informationen

Öffnungszeiten:
Mo, Di, Do, Fr 08-12 Uhr; Do 13-17 Uhr

